

Antrag auf Anerkennung zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) gemäß § 16d SGB II

Trägernummer <small>(wird von der Kreisagentur für Arbeit ausgefüllt)</small>	Maßnahmenummer <small>(wird von der Kreisagentur für Arbeit ausgefüllt)</small>
--	--

1. Angaben zum Antragsteller (Maßnahmeträger)

Bezeichnung des Maßnahmeträgers			
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			
E-Mail	Homepage	Telefon	Fax
Rechtsform des Trägers		Betriebsnummer	

vertretungsberechtigte Person/Ansprechpartner: Name, Vorname	
Funktion	
Telefon	Fax
E-Mail	

Bankinstitut	Kontoinhaber
BLZ	Kontonummer

Bitte berücksichtigen Sie, dass bei unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen ein Antrag für jeden einzelnen Tätigkeitsbereich gesondert zu stellen ist!

2. Maßnahmebeschreibung

Anzahl der beantragten Stellen: _____

(In der Regel wird 1 AGH-Stelle eingerichtet. In begründeten Einzelfällen können auch mehrere AGH-Stellen genehmigt werden. Hierfür ist jedoch eine gesonderte schriftliche Begründung des Antragstellers auf Seite 4 notwendig.)

Beginn der Maßnahme: _____

Ende der Maßnahme: _____

(Die maximale Dauer einer Maßnahme beträgt 2 Jahre. Wenn keine Angaben zum Maßnahmebeginn und -ende gemacht werden, wird von einem Zeitraum von 2 Jahren ausgegangen. Nach Ablauf der 2 Jahre kann die Stelle auf Antrag des Trägers verlängert werden.)

Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme

(Bitte beschreiben Sie detailliert und umfassend die vom Teilnehmer auszuführenden Tätigkeiten)

Maßnahmeziel

(Inwiefern erhöht die Arbeitsgelegenheit die Arbeitsmarktchancen des Teilnehmers?)

Tätigkeitsfelder (entsprechend der Positivliste)

Folgende Tätigkeitsfelder aus der Positivliste werden verrichtet (bitte nur die Gliederungsnummern angeben):

Sollten die auszuübenden Tätigkeitsfelder nicht in der Positivliste aufgeführt sein, bitten wir um Beifügung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Handwerkskammer bzw. der Industrie- und Handelskammer.

Einsatzstellen (wenn nicht beim Maßnahmeträger)

interne Funktionsbezeichnung der Teilnehmerin/des Teilnehmers

vergleichbares Berufsbild auf dem Arbeitsmarkt

Welche persönlichen Voraussetzungen sind zur Ausübung der Tätigkeiten erforderlich?

Welche fachlichen Voraussetzungen sind zur Ausübung der Tätigkeiten erforderlich?

Arbeitsanleitung

Die Fach- und Sachaufsicht, sowie Einarbeitung wird durch
Herrn/Frau _____ (Tel.: _____) sichergestellt.

Berufl. Qualifikation der Anleitung :

Qualifizierung, Fortbildung

Folgende internen und externen Qualifizierungs- und Fortbildungsmöglichkeiten bestehen bzw. werden angeboten:

(Als Qualifizierung und Fortbildung gelten z.B. auch Einarbeitung in EDV-Systeme bzw. Maschinenbedienung und Teilnahme an Teamsitzungen.)

Arbeitszeitregelung

Wöchentliche Arbeitszeit * _____ Stunden

Teilzeitarbeit möglich? Ja Nein

Wochenenddienst erforderlich? Ja Nein

tägliche Arbeitszeit

Mo:
Di:
Mi:
Do:
Fr:
Sa:
So: ---

* Bitte beachten Sie, dass die wöchentliche Arbeitszeit zwischen 15 und 30 Stunden liegen muss.

Erreichbarkeit, Verkehrsanbindung

Erreichbarkeit der Beschäftigungsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Angabe der Entfernung zum Bahnhof/ Bushaltestelle, Linie/Art des Verkehrsmittels, ggf. Fußweg in Minuten)

Fahrten bei der Ausübung der Tätigkeit

Sind für die Ausübung der Tätigkeit regelmäßige Fahrten im Landkreis Darmstadt-Dieburg (und darüber hinaus) erforderlich?

Ja Nein

Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung für den/die Teilnehmer/in ist sichergestellt: Ja Nein

Wenn ja, bei welcher Unfallversicherung? _____

(siehe Hinweise für Unfallversicherung Anlage 2)

Begründung für mehr als 1 Stelle (bitte nur ausfüllen, wenn Sie auf Seite 2 mehr als eine Stelle beantragen haben)

Begründen Sie bitte ausführlich, wenn Sie mehr als eine Stelle beantragen.

3. Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität

Gemäß § 16d Abs. 1 ff. Sozialgesetzbuch II müssen Arbeitsgelegenheiten den Erfordernissen Zusätzlichkeit, öffentlichen Interesse und Wettbewerbsneutralität genügen.

3.1 Zusätzlichkeit

Nr.	Fragen	Antworten	Erläuterungen
1.	Besteht eine rechtliche Verpflichtung für die Durchführung der Arbeiten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
2.	Fallen die Arbeiten zwingend notwendig an?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
3.	Handelt es sich um Arbeiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
4.	Handelt es sich um Arbeiten, die voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei Jahre ausgeübt werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.	Handelt es sich um Arbeiten zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten ? (z.B. Schneeräumdienst)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
6.	Führen Sie mit Hilfe der Arbeitsgelegenheiten Auftragsarbeiten für Dritte durch? Wenn ja, wer sind die Auftraggeber?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Begründung der Zusätzlichkeit

Bitte begründen Sie, inwiefern es sich bei den Tätigkeiten um **zusätzliche Arbeiten** handelt. Führen Sie aus, in welchem Verhältnis die zusätzlichen Arbeiten zu den von den **regulär Beschäftigten bzw. Ehrenamtlichen** verrichteten Tätigkeiten stehen.

3.2 öffentliches Interesse

Nr.	Fragen	Antworten	Erläuterungen
7.	Welche Rechtsform hat der Antrag stellende Träger? nur bei eingetragenen Vereinen: Bitte Satzung in Kopie beifügen.		
8.	nur bei Vereinen: Ist die Gemeinnützigkeit des Vereins vom Finanzamt anerkannt? Wenn ja, bitte Bescheinigung in Kopie beifügen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
9.	Kommen die Arbeitsergebnisse der AGH der Allgemeinheit zugute?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Begründung des öffentlichen Interesses

Bitte führen Sie nachvollziehbar aus, wodurch das konkrete **Arbeitsergebnis** der Maßnahme der **Allgemeinheit** zugute kommt. Geben Sie auch an, welchen **Personengruppen** das Arbeitsergebnis in erster Linie dient.

3.3 Wettbewerbsneutralität

Nr.	Fragen	Antworten	Erläuterungen
10.	Werden die Tätigkeiten der AGH auch von gewerblichen Unternehmen angeboten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
11.	Werden aus der Tätigkeit in der AGH Erlöse erzielt? Wenn ja, wie werden die Erlöse verwendet?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
12.	Wurde die Tätigkeit der AGH in den letzten zwei Jahren durch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bereits durchgeführt? Wenn ja, bitte Erklärung beifügen, warum nunmehr die Tätigkeit durch eine AGH bewerkstelligt werden soll.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
13.	Wird durch die AGH reguläre Beschäftigung verdrängt bzw. beeinträchtigt? Wichtig: Es dürfen - die Schaffung neuer Arbeitsplätze, - die Wiederbesetzung vorübergehend oder dauerhaft frei werdender Stammarbeitsplätze (z.B. bei Mutterschutz), - die notwendige Erweiterung des Personalbestands, - die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge oder - eine sich daran anschließende unbefristete Einstellung nicht gefährdet oder verhindert werden.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
14.	Ist das Arbeitsergebnis/die Dienstleistung auf sozial benachteiligte Gruppen (z.B. Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose) begrenzt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Begründung der Wettbewerbsneutralität

Bitte führen Sie inhaltlich aus, inwiefern bei der beantragten Maßnahme Wettbewerbsneutralität vorliegt.

Stellungnahme des Personal-/Betriebsrates

Ist in Ihrer Organisation ein Personal-/Betriebsrat vorhanden? Ja Nein

Wenn ja: Der Maßnahme wird aus Sicht des Personal-/Betriebsrats

zugestimmt nicht zugestimmt.

(Ort und Datum)

Unterschrift des Personal-/Betriebsrats

Erklärung und Unterschrift

Die Angaben im Zulassungsantrag sind vollständig und wahrheitsgemäß.

Die beigefügten Zulassungsbedingungen und rechtlichen Hinweise (Anlage 1) wurden zur Kenntnis genommen.

Es ist uns bekannt, dass bei Zuwiderhandlungen die Anerkennung der Stelle als AGH nach § 16d SGB II durch den Träger der Grundsicherung entzogen werden kann. Es besteht Einverständnis darüber, dass Vor-Ort-Prüfungen der Zulassungsbedingungen durch Mitarbeiter der Kreisagentur für Beschäftigung unangemeldet jederzeit möglich sind. Den zuständigen Mitarbeitern der Kreisagentur für Beschäftigung ist jederzeit Zutritt zum Betriebsgelände und Einblick in die mit den AGH zusammenhängenden Arbeitsabläufe und relevanten Unterlagen zu gewähren.

(Ort und Datum)

Unterschrift des Maßnahmeträgers

Die beigefügten Anlagen 1 und 2 sind zum Verbleib in Ihren Unterlagen gedacht.

nur von der Kreisagentur für Beschäftigung auszufüllen:

Der Personalrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg stimmt der Stellenbeschreibung zu:

(Datum, Unterschrift)

Prüfbemerkungen der Kreisagentur für Beschäftigung:

Zusätzlichkeit liegt vor: Ja Nein Bedenken

öffentliches Interesse liegt vor: Ja Nein Bedenken

Wettbewerbsneutralität liegt vor: Ja Nein Bedenken

sonstige Bemerkungen:

Darmstadt, den _____

Unterschrift: _____

Die rechtlichen Regelungen bezüglich der Arbeitsgelegenheiten finden sich in § 16d des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Demnach müssen die Arbeitsgelegenheiten zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sein.

Gemäß § 16d Abs. 2 SGB II sind im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten ausgeführte Arbeiten **zusätzlich**, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach 2 Jahren durchgeführt würden.

Gemäß § 16d Abs.3 SGB II sind die im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten ausgeführten Arbeiten im **öffentlichen Interesse**, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dienen, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

Gemäß § 16d Abs. 4 SGB II sind Arbeiten **wettbewerbsneutral**, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Wiederbesetzung vorübergehend oder dauerhaft frei werdender Stammarbeitsplätze (z. B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Streikersatz), die notwendige Erweiterung des Personalbestandes, die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge oder eine sich an die Befristung anschließende unbefristete Einstellung darf nicht gefährdet oder verhindert werden.

Die Einsatzstellen sind dazu verpflichtet, die beschäftigten Kunden entsprechend den vereinbarten Tätigkeiten einzusetzen. Sollte sich die Einsatzstelle nicht daran halten und sollte es auf Grund eines Beschwerdeverfahrens durch den Kunden dazu kommen, dass das kommunale Jobcenter zur tariflichen Entlohnung der geleisteten Arbeit verpflichtet wird (vgl. hierzu die BSG Entscheidungen: B 14 AS 98/10 R, Mannheim; B 14 AS 101/10 R, Oldenburg; B 4 AS 1/10 R Karlsruhe), dann behält sich das kommunale Jobcenter entsprechende Regressforderungen gegenüber der Einsatzstelle vor, da diese den rechtswidrigen Einsatz des Kunden veranlasst hat.

Der Träger stellt sicher, dass

- die beantragte Maßnahme gesetzeskonform und ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- die Durchführung der beantragten Arbeitsgelegenheiten nicht zu Lasten von Organisations- und Stellenplänen, Pflege- und Betreuungsschlüsseln etc. geht und nicht die Besetzung freier Stellen verhindert.
- während der gesamten Maßnahmedauer die Trägereignung vorliegt und die Zulassungsbedingungen erfüllt sind.
- die Leistungsfähigkeit des Maßnahmeträgers/ der Einsatzstelle gewährt ist.
- zulassungsrelevante Änderungen der Kreisagentur für Beschäftigung unverzüglich mitgeteilt werden.
- ausschließlich von der Kreisagentur für Beschäftigung zugewiesene Personen im Rahmen der beantragten und bewilligten Arbeitsgelegenheiten beim Träger oder bei der/den benannten Einsatzstelle/n beschäftigt werden.
- die Vorschriften des Arbeitsschutzes beachtet werden.
- die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes, mit Ausnahme der Vorschriften über das Urlaubsentgelt, entsprechend angewendet werden.
- der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für die in den Arbeitsgelegenheiten zugewiesenen und beschäftigten Personen für die Dauer des Einsatzes sichergestellt wird.
- den in der Arbeitsgelegenheit zugewiesenen, beschäftigten Teilnehmern unmittelbar nach der Beendigung der individuellen Laufzeit eine schriftliche Teilnehmerbeurteilung erstellt wird, wobei das Original dem Teilnehmer auszuhändigen ist und eine Kopie dem zuständigen Fallmanagement in der Kreisagentur für Beschäftigung.
- die Vorschriften des Datenschutzes im Umgang mit Sozialdaten erfüllt werden.
- Veröffentlichungen zu den beantragten Arbeitsgelegenheiten nur in Absprache mit der Kreisagentur für Beschäftigung vorgenommen werden.

Anlage 2:

Bezieher von Arbeitslosengeld II, die Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II wahrnehmen, sind wie sonstige Beschäftigte in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 2 SGB VII abgesichert. Sie erhalten für den Fall eines Arbeits- und Wegeunfalls wie normale Beschäftigte alle Leistungen der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften, wenn die Beschäftigung über eine Beschäftigungsvereinbarung oder Eingliederungsvereinbarung dokumentiert wurde.

Zuständigkeit

Zuständig für die Unfallversicherung ist der Träger der Maßnahme, bei der der Beschäftigte eingesetzt wird. Die Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit mit Stand vom April 2011 verweist auf die entsprechende Rechtsgrundlage:

„Die Teilnehmer an AGH MAE gehören zum unfallversicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB VII, weil sie wie Beschäftigte tätig werden. Der Maßnahmeträger hat die Unfallversicherung der AGH MAE-Teilnehmer sicherzustellen und nachzuweisen.“

Die Kreisagentur für Beschäftigung ist somit nicht für die Unfallversicherung der AGH-Kräfte zuständig.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherungen und der Berufsgenossenschaften

Die gesetzlichen Unfallversicherungen bzw. Berufsgenossenschaften gewähren für den Fall eines Arbeits- und Wegeunfalls auch Beschäftigten in AGH Leistungen. Diese Leistungen sind im Wesentlichen medizinische Leistungen, insbesondere die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung, sowie die häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe, Heil- und Hilfsmittel.

Die Leistungen der Unfallversicherungen und Berufsgenossenschaften gehen über die der gesetzlichen Krankenkassen hinaus. So müssen bei einem Arbeitsunfall keine Praxisgebühr und keine Zuzahlung für Medikamente entrichtet werden.

Vorgehensweise der Maßnahmeträger bei Arbeits- und Wegeunfällen

Arbeits- und Wegeunfälle von AGH-Kräften sind von den Trägern der AGH genau wie die der anderen Beschäftigten bei den Unfallkassen und Berufsgenossenschaften anzuzeigen. Die Unfallanzeigen müssen in gleicher Weise wie bei den regulär Beschäftigten ausgefüllt werden, wobei ein zusätzlicher Hinweis erforderlich ist, dass es sich um einen Unfall im Rahmen einer AGH handelt.

Zuständige Unfallkassen und Berufsgenossenschaften

In der Regel müssen AGH-Kräfte vom Träger nicht gesondert bei der zuständigen Unfallkasse angemeldet werden. Sie sind beitragsfrei in der Unfallversicherung mitversichert. Trotzdem ist es angezeigt, dass die Träger vor Beantragung der AGH klären und nachweisen, welche Unfallversicherung bei einem möglichen Schadensfall zuständig ist.

Es lässt sich nicht pauschal beantworten, welche Unfallkasse bzw. Berufsgenossenschaft zuständig ist. Dies ist jeweils vom Einzelfall abhängig. Bei Unklarheiten und Unsicherheiten kann den potentiellen Maßnahmeträgern von der Kreisagentur für Beschäftigung eine Übersicht zur Verfügung gestellt werden.